

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 RH 2/91

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:
Landeshauptstadt Hannover -Sozialamt-,
Hannover 1, Friedrichstraße 6.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g sowie die Richter K ö n i g und S a t t l e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozeßkostenhilfe für die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. September 1990 zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe ist nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG-, § 114 Zivilprozeßordnung). Das ist hier nicht der Fall. Die Rechtsauffassung des LSG, daß dem Kläger für die Zeit vom 27. Mai bis 6. Juni 1988 keine Arbeitslosenhilfe (Alhi) zustehe und der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 18. Juli 1988 insoweit nicht rechtswidrig sei, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Anspruch auf Alhi hat nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Abs 4, § 103 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-). Nach § 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG, eingefügt durch Art 1 Nr 31 des Fünften Gesetzes zur Änderung des AFG vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189), ist Voraussetzung für die Verfügbarkeit ua, daß der Arbeitslose das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist. Hierzu bestimmt § 1 Satz 1 der Aufenthaltsanordnung vom 3. Oktober 1979 (ANBA 1979, 1388), daß das Arbeitsamt den Arbeitslosen während der üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten für die Zuständigkeit des Arbeitsamts maßgeblichen Anschrift erreichen können muß. An dieser Voraussetzung mangelt es hier für die Zeit vom 27. Mai bis 6. Juni 1988.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger ab 27. Mai 1988 für das zuständige Arbeitsamt unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Wohnanschrift nicht mehr erreichbar. Er hielt sich, da er am 26. Mai 1988 seine bisherige Wohnung aufgeben mußte, nicht mehr an dem Ort auf, den er dem Arbeitsamt gegenüber als seine Wohnung bezeichnet hatte. Dies hat zum Wegfall des Begriffsmerkmals der "Erreichbarkeit", wie er von § 1 der Aufenthaltsanordnung näher umschrieben wird, geführt; denn das Arbeitsamt konnte den Kläger nicht mehr unter der von ihm benannten Wohnanschrift erreichen. Die neue Anschrift ist dem Arbeitsamt nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG am 7. Juni 1988 bekannt geworden. Vor diesem Zeitpunkt kann der Kläger folglich unter seiner neuen Anschrift für das Arbeitsamt nicht erreichbar gewesen sein. Er stand mithin für die Zeit vom 27. Mai bis 6. Juni 1988 der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung.

Unerheblich ist, wie der Senat bereits entschieden hat, ob der Arbeitslose der Bundespost einen Nachsendeauftrag erteilt oder auf sonstige Weise dafür gesorgt hat, daß ihn an seine frühere Anschrift gerichtete Post erreicht. Es kommt nämlich nicht darauf an, daß der Arbeitslose irgendwie postalisch erreichbar ist; vielmehr muß er - so verlangt es § 1 Satz 1 der Aufenthaltsanordnung - unter der von ihm dem Arbeitsamt genannten Anschrift täglich mindestens zur Zeit des Eingangs der Briefpost erreichbar sein; dh ua von den Bediensteten des Arbeitsamtes dort angetroffen werden können (BSG vom 21. Juli 1988 - 7 RAr 21/86 - AuB 1989, 161; BSGE 58, 104, 108 = SozR 4100 § 103 Nr 36;



BSGE 66, 103 = SozR 4100 § 103 Nr 47). Das war hier in dem streitigen Zeitraum nicht möglich.

Der Klageanspruch läßt sich auch nicht, wie der Kläger meint, aus einer Pflichtverletzung der Beklagten herleiten, die einen sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründet hätte. Ob der Beklagten überhaupt eine Pflichtverletzung gegenüber dem Kläger in Form einer nicht ausreichenden Beratung über die Folgen einer Wohnsitzänderung unterlaufen ist, kann dahinstehen. Selbst wenn dies der Fall wäre, ließe sich das fehlende Anspruchsmerkmal der Verfügbarkeit nicht nachträglich durch eine Amtshandlung der Beklagten herstellen. Die Verfügbarkeit ist nämlich ein Tatbestand, den herzustellen nicht in der Verfügungsmacht der Beklagten steht, sondern der von einer tatsächlichen Verhaltensweise des Arbeitslosen abhängt, und zwar während der gesamten Zeit, für die er Leistungen begehrt. Das Fehlen der Verfügbarkeit kann mithin nicht durch eine rechtmäßige Amtshandlung der Beklagten ersetzt werden. Der Herstellungsanspruch kann einen Versicherungsträger nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, das rechtlich zulässig ist (BSG SozR 4100 § 103 Nr 36 mwN). Eine Gewährung von Alhi an den Kläger trotz Fehlens der Anspruchsvoraussetzung der Verfügbarkeit wäre jedoch rechtswidrig. Für seine gegenteilige Auffassung beruft sich der Kläger zu Unrecht auf die Entscheidungen des Senats vom 29. November 1989 - 7 RAr 138/88 - (BSGE 66, 103 = SozR 4100 § 103 Nr 47) und vom 25. April 1990 - 7 RAr 20/89 -). Neben der Bestätigung der vorstehend dargestellten Rechtslage über die Folgen eines nicht angezeigten Wohnsitzwechsels auf die Verfügbarkeit des Arbeitslosen wurde dort allerdings auch über rechtliche Auswirkungen von Verwaltungsfehlern auf Seiten des Arbeitsamtes entschieden. Danach können diese die Annahme eines atypischen Geschehensablaufs rechtfertigen und deshalb die Pflicht des Arbeitsamtes auslösen, bei der rückwirkenden Aufhebung einer Leistungsbewilligung wegen erst nachträglich bekannt gewordenen Wohnsitzwechsels und deshalb fehlender Verfügbarkeit nach Ermessen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von dem Aufhebungsrecht nach § 48 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - Gebrauch gemacht wurde. Darum geht es hier jedoch nicht. Der (noch) streitige Bescheid betrifft keine rückwirkende Aufhebung einer Leistungsbewilligung, sondern die von einer Ermessensentscheidung unabhängige Ablehnung einer Bewilligung.

Soweit der Kläger geltend machen möchte, wegen der unterbliebenen Alhi-Zahlung einen Anspruch auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung zu besitzen, ist hierüber nicht vor den Sozialgerichten zu entscheiden.

Der Antrag des Klägers muß nach allem abgelehnt werden.

